

Satzung

der

Chiemgau-Lebenshilfe-Werkstätten GmbH

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Chiemgau-Lebenshilfe-Werkstätten GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in 83301 Traunreut.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 2 Gegenstand und Orientierung des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Organisation i. S. d. §§ 51-68 AO, welche in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben wird.
- (2) Gegenstand und Zweck der Gesellschaft sind die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben i.S. von § 33 ff. SGB IX in Form von Werkstätten für behinderte Menschen.

Alle Leistungen dienen einer wirksamen Eingliederung von Menschen mit Behinderung im Sinne der Sozialgesetzbücher, dem Bundessozialhilfegesetz und anderer einschlägiger Gesetze zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben.

- a) Die Leistungen im Eingangsverfahren dienen zur Feststellung, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Teilhabe ist, sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche Leistungen zur Teilhabe für den Menschen mit Behinderung in Betracht kommen und zur Erstellung eines Eingliederungsplanes vgl. § 40 (1) 1. SGB IX.
- b) Die Leistungen im Berufsbildungsbereich dienen zur Entwicklung, Verbesserung und Wiederherstellung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit des Menschen mit Behinderung, damit dieser nach Teilnahme an diesen Leistungen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen vgl. § 40 (1) 2. SGB IX.
- c) Die Leistungen im Arbeitsbereich dienen der Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderung entsprechenden Beschäftigung, der Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung

und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie der Förderung des Übergangs geeigneter Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen vgl. § 41 (2) SGB IX.

- (3) Die Gesellschaft orientiert ihre Leistungen an dem Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., dem Leitbild der Lebenshilfe für geistig behinderte Menschen Kreisvereinigung Traunstein e.V. und an einem eigenen Leitbild.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben oder Vorteile, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Gesellschaft kann anderen steuerbegünstigten Körperschaften finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese mit den Mitteln satzungentsprechende Ziele verfolgen.
Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschaft kann aber teilweise Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung deren steuerbegünstigter Zwecke zur Verfügung stellen; das gilt ausdrücklich auch für Mittelzuwendungen an den Gesellschafter.
- (3) Die Steuerbegünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Mittel der Gesellschaft ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit und solange dies zur nachhaltigen Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft erforderlich ist.
- (4) Die Gesellschaft tritt zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als dies bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht begrenzt.

§ 5 Liquidation

- (1) Die Liquidation der Gesellschaft wird gegebenenfalls nach den Beschlüssen der im Zeitpunkt der Liquidation an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter durchgeführt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft und bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es den eingezahlten Kapitalanteil des Gesellschafters und den Gemeinwert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Chiemgau-Lebenshilfe-Werkstätten-Stiftung mit Sitz in Traunreut, die es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige und gemeinnützige Zwecke der Wohlfahrtspflege zu verwenden hat.

§ 6 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.100.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen einhunderttausend).

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und der bzw. die Geschäftsführer.

§ 8 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt, die einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen kann. Die Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
- (3) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Satzung und den Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.
- (4) Der bzw. die Geschäftsführer führen die Gesellschaft nach pädagogischen, arbeitsorganisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Sie haben in engem Kontakt mit den gesetzlichen Betreuern und Angehörigen der in der Werkstätte tätigen Menschen mit Behinderung für eine bestmögliche Weiterentwicklung in bezug auf deren Persönlichkeit und Leistungsfähigkeit zu sorgen.

§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- (1) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;

- (2) Entscheidung über die Zugehörigkeit zu einem Arbeitgeberverband bzw. zu einer Zusatzversorgungseinrichtung für die Arbeitnehmer der Gesellschaft;
- (3) Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr;
- (4) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
- (5) Regelung des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
- (6) Wesentliche Änderung des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
- (7) Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen und Übernahme von Unternehmen;
- (8) Veräußerung von Beteiligungen, Unternehmen und Unternehmensteilen;
- (9) Bestellung der Geschäftsführer, sowie Gewährung von Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung v. § 181 BGB nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages;
- (10) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen einen Geschäftsführer oder ein Mitglied des Aufsichtsrates;
- (11) Auflösung der Gesellschaft.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Zusätzlich ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder der Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, Zur Gesellschafterversammlung ist der Gesellschafter schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens sieben Tagen liegen. Auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften kann verzichtet werden sowie die Tagesordnung erweitert werden, wenn der Gesellschafter ausdrücklich zustimmt.
- (3) Der Gesellschafter, die Chiemgau-Lebenshilfe-Werkstätten-Stiftung, wird in der Gesellschafterversammlung durch den Stiftungsvorstand vertreten. Das Stimmrecht des Gesellschafters kann nur einheitlich ausgeübt werden.
- (4) Der/die Geschäftsführer nimmt/nehmen an der Gesellschafterversammlung teil.
- (5) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem von dem/den Geschäftsführer/n zu bestimmenden anderen Ort statt.
- (6) Von jeder Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches mindestens folgende Punkte enthalten soll:
 - a. den Ort und die Zeit der Versammlung,
 - b. die Tagesordnungspunkte und Anträge,
 - c. das Ergebnis der Abstimmung sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
 - d. Angabe und Erledigung sonstiger Anträge.

Das Protokoll ist vom Gesellschafter und dem/den Geschäftsführer/n zu unterschreiben.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, welcher aus den Vorstandsmitgliedern des Gesellschafters und bis zu weiteren 6 Personen besteht.
- (2) Die Bestimmung der Anzahl und die Wahl der weiteren Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für eine Zeitdauer von 4 Jahren, wobei das bei Beginn der Amtszeit laufende Geschäftsjahr nicht mitgerechnet wird.

Die Wiederwahl ist statthaft. Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtszeit eines ausgeschiedenen Mitgliedes.

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates bestimmen für die Amtszeit des Aufsichtsrates aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche für den Aufsichtsrat auftreten und diesen nach außen vertreten.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder an die Geschäftsführung der Gesellschaft zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.
- (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so ist unverzüglich eine Ergänzungswahl durch die Gesellschafterversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (6) Der/die Geschäftsführer sind verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Geschäftsführer von der Teilnahme an bestimmten Beratungspunkten ausschließen.
- (7) Die Sitzung des Aufsichtsrates wird von dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung kann brieflich oder per Telefax oder per e-mail erfolgen. Die Ladungsfrist beginnt mit der Versendung des Ladungsschreibens.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist verkürzen.

- (8) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nichtöffentlich. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung durch schriftliche Bevollmächtigung eines anwesenden Aufsichtsratsmitgliedes teilnehmen.
- (9) In Ausnahmefällen können vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates Beschlüsse und Abstimmungen auf schriftlichem und fernmündlichem Weg herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (10) Der Aufsichtsrat fasst die Beschlüsse stets mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende zwei Stimmen.
- (11) Über die Sitzung des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und der Geschäftsführung der Gesellschaft zuzuleiten ist. Soweit Beschlüsse fernmündlich gefasst werden, sind diese ebenfalls unverzüglich schriftlich zu protokollieren.

- (12) Im Übrigen stellt der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung selbst fest.
- (13) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von dessen Vorsitzendem, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
- (14) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen keine Vergütung.
- (15) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben.

§ 12 Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat stellt die Einhaltung der gemeinnützigen Ziele sicher. Er hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen, er ist ihr gegenüber im gesetzlich zulässigen Umfang weisungsbefugt. Dabei kann er sich als Gremium der Unterstützung Dritter bedienen. Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht. Diese Rechte können außerhalb einer Sitzung nur vom Vorsitzenden oder einem im Einzelfall durch Beschluss des Aufsichtsrates bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben:

- a. Ausgestaltung der Verträge für den Abschluss und die Beendigung mit dem/den Geschäftsführern;
 - b. Entlastung der Geschäftsführung;
 - c. Grundsätze der Organisation, insbesondere Politik und Strategie der Gesellschaft;
 - d. Genehmigung des jährlich von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes;
 - e. Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses, der Ergebnisverwendung und zur Wahl des Abschlussprüfers.
- (2) Der/die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates zur Vornahme folgender Geschäfte:
 - a. Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen zur Übertragung von Aufgaben der Geschäftsführung;
 - b. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken aller Art;
 - c. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - d. Festsetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft

Der Aufsichtsrat kann im gesetzlich zulässigen Rahmen bestimmen, dass noch weitere Geschäfte seiner Zustimmung unterliegen.

§ 13 Jahresabschluss

Die Geschäftsführung stellt innerhalb von drei Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss auf und leitet diesen dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern in Abschrift zu.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% der Stimmen aller Gesellschafter.
- (2) Sehen Bestimmungen der Satzung Beschlüsse, deren Mehrheitserfordernis über Absatz (1) hinausgeht, vor, so können diese Satzungsbestimmungen nur durch einen Beschluss mit entsprechender Mehrheit geändert werden.
- (3) Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft entsprechend den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften beseitigen, sind unzulässig.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft, Vermögensverfall

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft nur einstimmig beschließen.
- (2) Die Gesellschaft wird – soweit die Gesellschafterversammlung nicht hiervon abweichend beschließt – von ihren/m bisherigen Geschäftsführer/n als Liquidator/en abgewickelt.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieser Satzung am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

§ 17 Schlussbestimmungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

B e s c h e i n i g u n g

Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG bescheinige ich hiermit, dass der vorstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages die durch meine Urkunde vom 16. April 2008 **URNr. L 0848/2008** geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages enthält und dass diese mit dem dort enthaltenen Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Ferner bescheinige ich hiermit aufgrund der gleichen Vorschrift, dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Trostberg, 16. April 2008



Lehnert
Notar

Lehnert, Notar